

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. I.

Nr. 10.

13. März 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Reglement

über

die Zirkulation und den Austausch der Silberscheidemünzen,
der Nickel- und Kupfermünzen.

(Vom 10. März 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanzdepartementes,
beschließt:

I. Zirkulation der Silberscheidemünzen.

Art. 1. Nach Art. 6 des internationalen Münzvertrages vom 23. Christmonat 1865 *) ist Jedermann gehalten, schweizerische Silberscheidemünzen (2=, 1= und $\frac{1}{2}$ =Frankenstücke) bis auf fünfzig Franken an Zahlungsstatt anzunehmen.

Hinsichtlich der Silberscheidemünzen (2=, 1= und $\frac{1}{2}$ =Franken- und 20-Centimesstücke) derjenigen Staaten (bis jetzt Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland), welche mit der Schweiz im Münzverbande stehen, ist die Annahme für Privaten freigestellt.

Art. 2. Die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie die Kassen der eidgenössischen Pulververwaltung, die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbüreau und die öffentlichen Kassen in den Kantonen sind gehalten, die schweizerischen Silberscheidemünzen in unbeschränktem Maße an Zahlungsstatt anzunehmen;

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VIII, Seite 825.

dagegen sind sie zur Annahme einer höhern Summe als hundert Franken nicht verpflichtet, wenn fremde Silberscheidemünzen an Zahlung gegeben werden wollen.

Den Kantonen bleibt überlassen, auf ihrem Gebiete diejenigen Kassen näher zu bezeichnen, welche inner den Schranken dieser Bestimmung sich zu bewegen haben.

Bei Zahlungen, welche die obgenannten schweizerischen Kassen an Privaten zu machen haben, gilt hinwieder die Vorschrift des Art. 1 hievorr.

II. Austausch der Silberscheidemünzen im Allgemeinen.

Art. 3. Die schweizerischen Silberscheidemünzen können zu jeder Zeit bei der Bundeskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei den verschiedenen Kassen der Pulververwaltung gegen grobe gesetzliche Sorten (Gold oder silberne Fünffrankenstücke) ausgetauscht und umgekehrt von diesen Kassen Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten bezogen werden.

Die Summe eines einmaligen solchen Bezuges darf jedoch nicht weniger als fünfzig Franken betragen.

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder genießen der Portofreiheit, sofern dabei die von der Postverwaltung diesfalls erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 4. Fremde Silberscheidemünzen werden von den eidgenössischen Kassen behufs des bloßen Austausches nicht angenommen.

Für den Fall, daß ein Private von der Bestimmung des Art. 8 des Münzvertrags sollte Gebrauch machen und fremde Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten direkt austauschen wollen, sind hiefür folgende Kassen im Auslande bezeichnet:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1) Die Nationalbank in Brüssel für die belgischen Münzen. | |
| 2) Das General-Schatzamt in Lyon (Trésorerie générale) | } für die
französischen
Münzen. |
| 3) Die Partikular-Einnehmerstelle in Mülhausen (Re-
cette particulière) | |
| 4) Das Provinzial-Schatzamt in Como (Trésorerie provinciale) für
die italienischen Münzen. | |

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nicht weniger als hundert Franken betragen (Art. 8 des Münzvertrags), und in Bezug auf Verpackung und Ausscheidung der Münzen sind im Allge-

meinen die im Art. 5, Lemma 3 und 4 aufgestellten Vorschriften zu beobachten.

Art. 5. Privaten, welche vorziehen sollten, den Umtausch mit den im Art. 4 genannten auswärtigen Kassen, statt direkt, durch Vermittlung der Bundeskasse zu bewerkstelligen, ist dies zu folgenden Bedingungen gestattet:

Die betreffenden Münzen sind in Summen von wenigstens tausend Franken frankirt an die eidgenössische Staatskasse zu senden.

In jeder Sendung sind die Münzen nach ihrer Herkunft und ihrem Werthe genau zu ordnen, so daß jede Rolle oder jedes Paket nur Stücke einer und derselben Sorte und eines und desselben Werthes enthält.

Wenn größere Summen als fünftausend Franken auszutauschen sind, so ist für jede einzelne Sorte ein besonderes Paket zu machen oder ein besonderer Sak zu verwenden. Die ganze Summe soll jedoch schließlich in einer und derselben Sendung enthalten sein.

Die Münzen werden bei ihrer Ankunft von der Staatskasse gezählt und das Resultat dieser Zählung ist für den Versender maßgebend.

Art. 6. Spätestens dreißig Tage nach Empfang des Geldes richtet die Bundeskasse den Gegenwerth frankirt und auf Verlangen in groben gesetzlichen Sorten aus, unter Abzug folgender Spesen als Vergütung für gehabte Portoauslagen:

80	Rappen	per	hundert	Franken	für	belgische	Münzen,
50	"	"	"	"	"	französische	"
80	"	"	"	"	"	italienische	"

Die Spesen für frankirte Zusendung des Gegenwerthes sind in obigen Tagen inbegriffen.

III. Zirkulation und Austausch der Nickel- und Kupfermünzen.

Art. 7. Zur Annahme von Nickel- (20=, 10= und 5-Centimesstücken) und Kupfermünzen (2= und 1-Centimesstücken) sind Privaten in folgendem Maße verpflichtet:

- a. an Nickelmünzen } zwanzig Franken, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag;
 - b. " Kupfermünzen } zwei Franken.
- (Art. 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850.)

Den im Art. 2 hievor bezeichneten eidgenössischen Kassen und Büreaux, mit Ausnahme der kantonalen Kassen, können dagegen diese

Münzsorten in beliebigen Quantitäten an Zahlungsstatt gegeben werden.

Fremde Nickel- und Kupfermünzen sind vom Verkehr in der Schweiz ausgeschlossen.

Art. 8. Den Umtausch der Nickel- und Kupfermünzen bewerkstelligen die im Art. 2 hievor genannten Klassen: Die Bundeskasse gegen Einwendung von wenigstens Fr. 100, und die übrigen Klassen gegen Einwendung von wenigstens Fr. 50.

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder genießen der Portofreiheit, sofern dabei die von der Postverwaltung diesfalls erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 9. Gegenwärtiges Reglement tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft; alle frühern mit dem gegenwärtigen im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse werden außer Kraft gesetzt.

Bern, den 10. März 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.



Reglement über die Zirkulation und den Austausch der Silberschneidemünzen der Nickel- und Kupfermünzen. (Vom 10. März 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1869
Date	
Data	
Seite	413-416
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.